

# Regelungsverzeichnis

[Bauwerksverzeichnis]

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstiger Anlagen

**Deckblätter vom 31.10.2019**

Aufgestellt:

Passau, den 31.10.2019

Staatliches Bauamt

B. Wufka

Bauberrätin

## Planfeststellung

### Bundesstraße B 85

**Ausbau nördlich Eberhardsreuth  
und Erneuerung der Ohebrücke**

**Bau-km 0+000 – Bau-km 0+160**

**Abschnitt 2760: Station 0,66 – Abschnitt 2740: Station 1,10**

Aufgestellt:

Passau, den 19.01.2016

Staatliches Bauamt

gez. Berzl  
Bauberrätin

Festgestellt gem. § 17 FStrG

durch Beschluss vom 06.04.2020

Nr. 32-4354.21-521385

Regierung von Niederbayern  
Landshut.

gez.

Kiermaier

Regierungsdirektor

## VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

### Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

#### 1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

#### 2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Straßenbaulastträger für die Gemeindeverbindungsstraße und öffentliche Feld- und Waldwege (ausgebaut) ist der Markt Schönberg. Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen

des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
  - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
  - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

### 3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

- 1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
- 2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- 3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

#### **4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Gelände­flächen für Baumaßnahmen**

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

#### **5. Straßensperrungen, Umleitungen**

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG.

#### **6. Wasserrechtliche Tatbestände**

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

## **7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien**

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien - Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.4.2 der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

## **8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft**

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.
  
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
  
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferstrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
  
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

## Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Flnr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz

GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettobreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen

RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RV	Regelungsverzeichnis
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	Bau-km 0+090  bis  Bau-km 0+591,490  (Achse KOST40_2)  und  Bau-km 0+000  bis  Bau-km 0+160  (Achse KWEST40)	Bundesstraße  B 85	a)  und  b)  Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 0+090 bis Bau-km 0+790 bzw. Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+160 wird die B 85 verlegt und ausgebaut.  Die neuen Straßenteile werden zur Bundesstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Soweit Teile bisher gewidmeter Straßen und Wege verwendet werden, wird die Umstufung im Zeitpunkt der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam. Soweit Straßenteile entbehrlich werden, erfolgt die Einziehung mit Wirksamkeit ab der Sperrung.  Betroffenes Straßenteil:  Aufstufung  GVS von Bau-km 0+444 bis 0+456

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	Bau-km 0+090  bis  Bau-km 0+790	Bundesstraße  B 85	a)  und  b)  Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 0+090 bis Bau-km 0+790 wird die B 85 verlegt und ausgebaut. Die neuen Straßenteile werden zur Bundesstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Soweit Teile bisher gewidmeter Straßen und Wege verwendet werden, wird die Umstufung im Zeitpunkt der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam. Soweit Straßenteile entbehrlich werden, erfolgt die Einziehung mit Wirksamkeit ab der Sperrung.</p> <p>Betroffene Straßenteile:  Aufstufung  öFW von Bau-km 0+462 bis 0+466  GVS von Bau-km 0+527 bis 0+595</p>

überholt

## 2 Öffentlicher Weg

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
2	Bau-km 0+000  bis  Bau-km 0+050  links	öFW	a) -  b) Markt Schönberg	<p>Von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+050 links wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein Weg angelegt.</p> <p>Der Anschluss an die B 85 erfolgt bei Bau-km 0+000.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Baulastträger: Markt Schönberg</p>

### 3 Telekommunikationslinie, bestehend

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
3	Bau-km 0+000  bis  Bau-km 0+270	Telekommunikationslinien ( Erdkabel)	a) und b)  Telekom	Von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+270 werden durch die Baumaßnahme Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG berührt.  Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.  Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

## Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
4	Bau-km 0+180  bis  Bau-km 0+240  links	Verlegung der Mitternacher Ohe	a) und b)  Freistaat Bayern	<p>Von Bau-km 0+180 bis Bau-km 0+240 wird die Mitternacher Ohe (Gew. II. Ordnung) durch die Baumaßnahme berührt und muss verlegt werden. Die Gestaltung ergibt sich aus den Unterlagen 7.1 und 13.3.</p> <p>Zusätzlich wird das rechte Ufer vom Ende der Verlegung bis zur bestehenden Brücke fischbiologisch optimiert.</p> <p>Angaben zur Umweltverträglichkeit sind unter Unterlage 12 enthalten.</p> <p><u>Hydraulische Daten (i.M.):</u></p> <p>Pegel Eberhardsreuth (Fluss-km 1,4):</p> <p>MNQ 0,5 m<sup>3</sup>/s</p> <p>MQ 2,0 m<sup>3</sup>/s.</p> <p>Die Verlegung und die daran anschließende Optimierung erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt, den Naturschutzbehörden, der Fachberatung für Fischerei und dem Fischereiberechtigten.</p>

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5	Bau-km 0+230 bis Bau-km 0+270 rechts	öFW (ausgebaut)	a) Bundesrepublik Deutschland b) Markt Schönberg	<p>Von Bau –km 0+230 bis Bau-km 0+270 wird die bestehende B 85 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Von Abschnitt 2760 Station 0,416 bis Station 0,263 wird die B 85 zum öFW abgestuft.</p> <p>Der Anschluss des öFW an die B 85 (BWV Nr. 1) erfolgt bei Bau-km 0+230 rechts.</p> <p>Soweit nicht Art. 7 Abs. 6 i.V.m. Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Umstufung nach Art. 7 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des öFW obliegt gemäß Art. 54 Abs.1 Satz1 BayStrWG dem Markt Schönberg.</p>

Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5	Bau-km 0+230 bis Bau-km 0+270 rechts	öFW (ausgebaut)	a) Bundesrepublik Deutschland b) Markt Schönberg	<p>Von Bau -km 0+230 bis Bau-km 0+270 wird die bestehende B 85 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Von Abschnitt 2760 Station 0,423 bis Station 0,260 wird die B 85 zum öFW abgestuft.</p> <p>Der Anschluss des öFW an die B 85 (BWV Nr. 1) erfolgt bei Bau-km 0+230 rechts.</p> <p>Soweit nicht Art. 7 Abs. 6 i.V.m. Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Umstufung nach Art. 7 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des öFW obliegt gemäß Art. 54 Abs.1 Satz1 BayStrWG dem Markt Schönberg.</p>

überholt

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
6	Bau-km 0+230  bis  Bau-km 0+315  links  (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+115 öFW)	öFW (ausgebaut)	a) Grundstücks- eigentümer  b) Markt Schönberg	<p>Von Bau-km 0+230 bis Bau-km 0+315 links wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein Weg angelegt.</p> <p>Der Anschluss an die B 85 erfolgt bei Bau-km 0+230.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Baulastträger: Markt Schönberg</p>

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
6	Bau-km 0+230  bis  Bau-km 0+335  links  (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+129,7 öFW)	öFW (ausgebaut)	a) -  b) Markt Schönberg	<p>Von Bau-km 0+230 bis Bau-km 0+335 links wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein Weg angelegt.</p> <p>Der Anschluss an die B 85 erfolgt bei Bau-km 0+233.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Baulastträger: Markt Schönberg</p>

überholt

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
7	Bau-km 0+390 links	Versickerbecken	a) Grundstückseigentümer  b) Bundesrepublik Deutschland	Zur schadlosen Versickerung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 0+390 links ein Versickerbecken angelegt.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.  Im Übrigen wird auf die Unterlage 13 verwiesen.

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
7	Bau-km 0+400 links	Versickerbecken	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Versickerung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 0+400 links ein Versickerbecken angelegt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlage 13 verwiesen.</p>

**überholt**

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
8	Bau-km 0+358	Brücke über die Mitternacher Ohe	a) Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die Bundesstraße B 85 kreuzt die Mitternacher Ohe mittels einer Brücke mit folgenden Abmessungen:</p> <p>St.W. = 23,00 m + 25,00 m + 25,00 m + 23,00 m = 96,00 m</p> <p>LH &gt;= 2,00 m über Gelände</p> <p>Die Kosten trägt gem. § 12 a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 a Abs. 1 FStrG der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Ufer des Gewässers werden nicht berührt.</p>

## Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
8	Bau-km 0+376,5	Brücke über die Mitternacher Ohe	a)  b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die Bundesstraße B 85 kreuzt die Mitternacher Ohe mittels einer Brücke mit folgenden Abmessungen:</p> <p>St.W. = 30,00 m + 35,00 m + 30,00 m = 95,00 m</p> <p>LH &gt;= 2,00 m über öFW</p> <p>Die Kosten trägt gem. § 12 a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 a Abs. 1 FStrG der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Ufer des Gewässers werden nicht berührt.</p>

**überholt**

## Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
9	Bau-km 0+370  bis  Bau-km 0+425  rechts	Brücke über die Mitternacher Ohe	a) Bundesrepublik Deutschland  b) -	Von Bau -km 0+370 bis Bau-km 0+425 rechts muss im Zuge der Baumaßnahme die Brücke über die Mitternacher Ohe beseitigt werden.

Beseitigung einer bestehenden Brücke

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
9	Bau-km 0+360  bis  Bau-km 0+410  rechts	Brücke über die Mitternacher Ohe	a) Bundesrepublik Deutschland  b) -	Von Bau -km 0+360 bis Bau-km 0+410 rechts muss im Zuge der Baumaßnahme die Brücke über die Mitternacher Ohe beseitigt werden.

überholt

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
10	Bau-km 0+440  bis  Bau-km 0+530  rechts	Parkplatz	a) -  b) Markt Schönberg	<p>In Fahrtrichtung Schönberg wird ein Parkplatz errichtet und Bestandteil des öFW.</p> <p>Die Abstufung zum öFW wird bei Verkehrsöffnung wirksam, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG/Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Das Oberflächenwasser wird breitflächig abgeleitet.</p>

entfällt

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
11	Bau-km 0+400  bis  Bau-km 0+470  (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+094,5 öFW)	öFW (ausgebaut)	a) Grundstücks- eigentümer  b) Markt Schönberg	<p>Von Bau-km 0+400 bis Bau-km 0+470 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein Weg angelegt.</p> <p>Der Anschluss an das Wegenetz erfolgt über den neu zu errichtenden öFW (BWV-Nr. 13).</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Baulastträger: Markt Schönberg</p>

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
11	Bau-km 0+415  bis  Bau-km 0+470  (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+138 öFW)	öFW (ausgebaut)	a) -  b) Markt Schönberg	<p>Von Bau-km 0+415 bis Bau-km 0+470 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein Weg angelegt.</p> <p>Der Weg wird über die abzustufende GYS, den neu zu errichtenden öFW (BWV-Nr. 12) und der zum Parkplatz umgebauten früheren Bundesstraßenfläche bei Bau-km 0+042 an die B 533 angeschlossen.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Baulastträger: Markt Schönberg</p>

überholt

## Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
12	Bau-km 0+480  bis  Bau-km 0+530  rechts	öFW (ausgebaut)	a) -  b) Markt Schönberg	<p>Von Bau-km 0480 bis Bau-km 0+530 rechts wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein Weg angelegt.</p> <p>Der Anschluss an die B 533 erfolgt über die zum Parkplatz umgebaute frühere Bundesstraßenfläche.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Baulastträger: Markt Schönberg</p>

**entfällt**

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
13	Bau-km 0+425  bis  Bau-km 0+583  links  (Bau-km 0+267 bis Bau-km 0+395 öFW)	öFW	a) Eigentümer der Fl.Nrn. 193, 194 und 244  b) Markt Schönberg	Von Bau-km 0+425 bis Bau-km 0+583 links wird der öFW verlegt.  Die verlegte Strecke wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland  Baulastträger: Markt Schönberg

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
13	Bau-km 0+440  bis  Bau-km 0+470 links  (Bau-km 0-120 bis Bau-km 0+047 öFW)	öFW	a) Eigentümer der Fl.Nrn. 193 und 194  b) Markt Schönberg	Von Bau-km 0+440 bis Bau-km 0+470 links wird der öFW verlegt.  Die verlegte Strecke wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland  Baulastträger: Markt Schönberg

überholt

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
14	Bau-km 0+410  bis  Bau-km 0+500 rechts	Abgrabung	a) Bundesrepublik Deutschland  b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 0+410 bis Bau-km 0+500 rechts wird eine Fläche aus dem Grundstück Fl.Nrn. 241 zum Ausgleich des Retentionsraumverlustes abgegraben.</p> <p>Größe ca. 1.370 m<sup>2</sup></p> <p>Höhe ca. 4 m</p> <p>Auf die vollständige Durchführung der Abgrabung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn der Retentionsausgleich an anderer Stelle erreicht werden kann. Die Kosten für die Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p><u>Hinweis:</u> Zusammen mit der lfd. Nr. 28 des BWV sind 2.385 m<sup>3</sup> Retentionsraumausgleich zu schaffen.</p>

## Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
14	Bau-km 0+420  bis  Bau-km 0+500  links	Auffüllungen	a) Eigentümer der Flur-Nr. 193, 194, 221 u. 240  b) Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 0+420 bis Bau-km 0+500 links werden Flächen aus den Grundstücken Fl.Nrn. 193, 194, 221 und 240 aus landschaftsgestalterischen Gründen aufgefüllt.  Größe ca. 2.770 m <sup>2</sup>  Höhe ca. 2 m  Auf die vollständige Durchführung der Auffüllung besteht kein Rechtsanspruch. Die Kosten für die Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland  Die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Näheres wird im Grunderwerbsverfahren geregelt.

**überholt**

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
15	Bau-km 0+434  bis  Bau-km 0+578 links  (Bau-km 0+000 bis 0+060 öFW)	öFW (ausgebaut)	a) Grundstücks- eigentümer  b) Markt Schönberg	Von Bau-km 0+434 bis Bau-km 0+578 links wird der öFW verlegt.  Die verlegte Strecke wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland  Baulastträger: Markt Schönberg

## Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
15	Bau-km 0+510  bis  Bau-km 0+560  links  (Bau-km 0+000 bis 0+055 öFW)	öFW (ausgebaut)	a) -  b) Markt Schönberg	Von Bau-km 0+510 bis Bau-km 0+560 links wird der öFW verlegt.  Die verlegte Strecke wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland  Baulastträger: Markt Schönberg

**überholt**

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
16	Bau-km 0+505 links bis Bau-km 0+533 links	bestehende Kanali- sationsleitung DN 150	a) und b)  Markt Schönberg  als Entsorgungs- unternehmen	<p>Von Bau-km 0+505 links bis Bau-km 0+533 links wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung DN 150 berührt.</p> <p>Die Leitung muss an die neue Lage der Fahrbahn angeglichen werden.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Markt Schönberg.</p>

## Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
16	Bau-km 0+490 links bis Bau-km 0+490 rechts	bestehende Kanali- sationsleitung DN 150	a) und b)  Markt Schönberg  als Entsorgungs- unternehmen	<p>Von Bau-km 0+490 links bis Bau-km 0+490 rechts wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung DN 150 berührt.</p> <p>Die Leitung muss an die neue Lage der Fahrbahn angeglichen werden.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Markt Schönberg.</p>

**überholt**

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
17	Bau-km 0+505 links (Achse KOST40_2) bis Bau-km 0+035 rechts (Achse KWEST40)	bestehende Kanali- sationsleitung DN 150	a) und b) Markt Schönberg als Entsorgungs- unternehmen	<p>Von Bau-km 0+505 links (Achse KOST40_2) bis Bau-km 0+035 rechts (Achse KWEST40) wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung DN 150 berührt.</p> <p>Die Leitung muss an die neue Lage der Fahrbahn angeglichen werden.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag/Sondernutzungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Markt Schönberg.</p>

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
17	Bau-km 0+490 bis Bau-km 0+590 rechts	bestehende Kanali- sationsleitung DN 150	a) und b)  Markt Schönberg  als Entsorgungs- unternehmen	Von Bau-km 0+490 bis Bau-km 0+590 rechts wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung DN 150 beführt.  Die Leitung muss an die neue Lage der Fahrbahn angeglichen werden.  <u>Hinweise:</u>  Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag/Sondernutzungsrecht.  Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Markt Schönberg.

überholt

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
18	Bau-km 0+000  bis  Bau-km 0+050  (B 533)	Bundesstraße  B 533	a) und  b) Bundesrepublik  Deutschland	Von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+050 wird die B 533 an den Kreisverkehrsplatz angeschlossen. Die neuen Straßenteile werden zur Bundesstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Soweit Teile bisher gewidmeter Straßen und Wege verwendet werden, wird die Umstufung im Zeitpunkt der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam. Soweit Straßenteile entbehrlich werden, erfolgt die Einziehung mit Wirksamkeit ab der Sperrung.

## Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
18	Bau-km 0+000  bis  Bau-km 0+070	Bundesstraße  B 533	a) und  b) Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+070 wird die B 533 verlegt und ausgebaut. Die neuen Straßenteile werden zur Bundesstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Soweit Teile bisher gewidmeter Straßen und Wege verwendet werden, wird die Umstufung im Zeitpunkt der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam. Soweit Straßenteile entbehrlich werden, erfolgt die Einziehung mit Wirksamkeit ab der Sperrung.

**überholt**

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
19	Bau-km 0+583 links (Achse KOST40_2) bis  Bau-km 0+138 links (Achse KWEST40)  (Bau-km 0+130 bis Bau-km 0+267 GVS40)	GVS	a) Grundstücks- eigentümer  b) Markt Schönberg	<p>Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau-km 0+583 links (Achse KOST40_2) bis Bau-km 0+138 links (Achse KWEST40) wird Teil der Gemeindeverbindungsstraße.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 12 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die neue Straße wird zur GVS gewidmet.</p>

## Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
19	Bau-km 0+470 bis Bau-km 0+790 links  (Bau-km 0+047 bis Bau-km 0+358 GVS)	GVS	a) - b) Markt Schönberg	<p>Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau-km 0+470 bis 0+790 links wird Teil der Gemeindeverbindungsstraße.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 12 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die neue Straße wird zur GVS gewidmet.</p>

überholt

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
20	Bau-km 0+400 rechts (Achse KOST40_2)  bis  Bau-km 0+160 links (Achse KWEST40)	Telekommunikationslinie ( Erdkabel)	a) und b)  Telekom	Von Bau-km 0+400 rechts (Achse KOST40_2) bis Bau-km 0+160 links (Achse KWEST40) wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.  Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

## Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
20	Bau-km 0+490  bis  Bau-km 0+790	Telekommunikationslinie ( Erdkabel)	a) und b)  Telekom	Von Bau-km 0+490 bis Bau-km 0+790 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.  Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

**überholt**

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
21	Bau-km 0+400 rechts (Achse KOST40_2)  bis  Bau-km 0+160 rechts (Achse KWEST40)	Telekommunikationslinie ( Erdkabel)	a) und b)  Telekom	Von Bau-km 0+400 rechts (Achse KOST40_2) bis Bau-km 0+160 rechts (Achse KWEST40) wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.  Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

## Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
21	Bau-km 0+530  bis  Bau-km 0+790	Telekommunikationslinie ( Erdkabel)	a) und b)  Telekom	Von Bau-km 0+530 bis Bau-km 0+790 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.  Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

überholt

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
22	Bau-km 0+235  bis  Bau-km 0+591,5 rechts bzw. 0+585 links	Gehweg	a) Grundstücks- eigentümer  b) Bundesrepublik Deutschland  Markt Schönberg (Verkehrssicherung)	<p>Von Bau-km 0+235 bis Bau-km 0+591,5 rechts bzw. 0+585 links wird an der B 85 bzw. B533 ein Gehweg erstellt.</p> <p>Der Gehweg wird Bestandteil der B 85 bzw. B 533 und von deren Widmung erfasst. Diese wird zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe wirksam, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Baulast und Unterhalt obliegen der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Verkehrssicherungspflicht übernimmt der Markt Schönberg mittels Vereinbarung vom 03.02./29.02.2016.</p>

## Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
22	Bau-km 0+240  bis  Bau-km 0+435  rechts	Gehweg	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland  Markt Schönberg (Verkehrssicherung)	<p>Von Bau-km 0+240 bis Bau-km 0+435 rechts wird an der B 85 ein Gehweg erstellt.</p> <p>Der Gehweg wird Bestandteil der B 85 und von deren Widmung erfasst. Diese wird zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe wirksam, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Baulast und Unterhalt obliegen der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Verkehrssicherungspflicht soll mittels Vereinbarung der Markt Schönberg übernehmen.</p>

**überholt**

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
23	Bau-km 0+290  bis  Bau-km 0+330 rechts (Achse GVS40)	Sichtfeld	a) Grundstücks- eigentümer  b) Markt Schönberg	Von Bau-km 0+290 bis 0+330 rechts (Achse GVS40) ist aus Gründen der Verkehrssicherheit ein Sichtfeld freizuhalten.  Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Markt Schönberg.

## Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
23	Bau-km 0+480  bis  Bau-km 0+560 rechts	Ausschlitzung	a) Grundstückseigentümer  b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 0+480 bis 0+560 rechts werden Flächen aus den Grundstücken Fl.Nrn. 10/1 und 241 aus landschaftsgestalterischen Gründen ausgeschlitzt.</p> <p>Größe: ca. 750 m<sup>2</sup></p> <p>Tiefe: 0 bis 4 m</p> <p>Die Kosten für die Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

**überholt**

## Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
24	Bau-km 0+490 links (Achse KOST40_2)  bis  Bau-km 0+140 links (Achse KWEST40)	Entwässerungs- leitung freie Strecke  DN 150 bis 300	a) -  b) Markt Schönberg	<p>Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen zur Einleitungsstelle bei Bau-km 0+490 links geleitet; Einleitungsmenge s. Unterlage 13</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubbett, Sohlschalen und dgl.). Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>

## Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
24	Bau-km 0+500  bis  Bau-km 0+670  links	Entwässerungs- leitung freie Strecke DN 250 bis 400	a) -  b) Markt Schönberg	<p>Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen zur Einleitungsstelle bei Bau-km 0+500 links geleitet; Einleitungsmenge max. 13 l/s.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubbett, Sohlschalen und dgl.). Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>

**überholt**

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
25	Bau-km 0+450 links (Achse KOST40_2)  bis  Bau-km 0+130 links (Achse KWEST40)	Entwässerungs- leitung freie Strecke  DN 150 bis 300	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen zur Einleitungsstelle bei Bau-km 0+450 links geleitet; Einleitungsmenge s. Unterlage 13</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubbett, Sohlshalen und dgl.). Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
25	Bau-km 0+490  bis  Bau-km 0+690  links	Entwässerungs- leitung freie Strecke DN 250	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen zur Einleitungsstelle bei Bau-km 0+490 links geleitet; Einleitungsmenge max. 78 l/s.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubbett, Sohlschalen und dgl.). Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>

überholt

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
26	Bau-km 0+130  bis  Bau-km 0+160 links (Achse KWEST40)	Entwässerungs- leitung freie Strecke DN 250 bis 400	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen zur Einleitungsstelle bei Bau-km 0+130 rechts geleitet; Einleitungsmenge s. Unterlage 13</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubbett, Sohlschalen und dgl.). Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
26	Bau-km 0+690  bis  Bau-km 0+730  links	Entwässerungs- leitung freie Strecke DN 250 bis 400	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen zur Einleitungsstelle bei Bau-km 0+690 rechts geleitet; Einleitungsmenge max. 17 l/s.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubbett, Sohlschalen und dgl.). Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>

überholt

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
27	Bau-km 0+140  bis  Bau-km 0+220  rechts (Achse KOST40_2)	Entwässerungs- leitung freie Strecke DN 250 (bis 400)	a) -  b) Bundesrepublik  Deutschland	<p>Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen in die bestehende Entwässerung geleitet; Einleitungsmenge s. Unterlage 13</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubbett, Sohlshalen und dgl.). Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger.</p> <p>Dem Straßenbaulastträger obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG).</p>

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
27	Bau-km 0+140  bis  Bau-km 0+220  rechts	Entwässerungs- leitung freie Strecke DN 250 (bis 400)	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen in die bestehende Entwässerung geleitet, Einleitungsmenge max. 19 l/s.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubbett, Sohlschalen und dgl.). Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger.</p> <p>Dem Straßenbaulastträger obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG).</p>

überholt

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
28	0+000 links	Abgrabung	<p>a) Eigentümer Flur-Nr. 231/1 und b) Bundesrepublik Deutschland</p>	<p>Bei Bau-km 0+000 links werden Flächen aus dem Grundstück Flur-Nr. 231/1 zur Herstellung von Retentionsraum ausgeschlitzt. Größe: ca.5.000 m<sup>2</sup> Tiefe: ca. 0,5 bis 1,0 m Die Kosten für die Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p><u>Hinweis:</u> Zusammen mit der lfd. Nr. 14 des BWV sind 2.385 m<sup>3</sup> Retentionsraumausgleich zu schaffen.</p>

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
28	0+000 links	Abgrabung	a)  und  b) Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-km 0+000 links werden  Flächen aus dem Grundstück Flnr. 231/1 zur Herstellung von Retentionsraum ausgeschlitzt.  Größe: ca.5.000 m <sup>2</sup>  Tiefe: ca. 0,5 bis 1,0 m  Die Kosten für die Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

überholt